



Stadtverwaltung Kamp-Lintfort . Postfach 10 17 60 . 47462 Kamp-Lintfort  
Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und  
Energie des Landes Nordrhein-Westfalen  
Landesplanungsbehörde  
Berger Allee 25  
40213 Düsseldorf

**per E-Mail an:** [landesentwicklungsplan@mwiike.nrw.de](mailto:landesentwicklungsplan@mwiike.nrw.de)

**Kopie per E-Mail an:**  
Kreis Wesel  
[kreisplanung@kreis-wesel.de](mailto:kreisplanung@kreis-wesel.de)

Regionalverband Ruhr  
[regionalplanung@rvr.ruhr](mailto:regionalplanung@rvr.ruhr)

27. Juli 2023

## **Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen zum Ausbau erneuerbarer Energien**

- Beteiligung der öffentlichen Stellen
- Ihre Email vom 14.06.2023

Sehr geehrter Frau Ministerin Neubaur,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit der mit o.g. E-Mail übersandten Unterlagen zum Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan bitten Sie um Stellungnahme bis zum 28. Juli 2023. Da aufgrund der vorgegebenen Frist eine Beschlussfassung durch die politischen Gremien nicht möglich war, gibt die Stadt Kamp-Lintfort zu den vorgesehenen Änderungen vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der Stadt, der am 26.09.2023 tagt, die nachfolgende Stellungnahme ab.

### **I. Allgemeine Informationen - Status Quo der Windenergie in Kamp-Lintfort**

Bereits im Rahmen der vom MWIKE durchgeführten Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs.1 ROG im September 2022 hatte die Verwaltung mitgeteilt, dass im rechtswirksamen Flächennutzungsplan vom 18.02.1994 der Stadt Kamp-Lintfort im Süden des Stadtgebietes zwei Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ausgewiesen sind, in welchen insgesamt drei Windenergieanlagen stehen und darüber hinaus im Stadtgebiet eine Windenergieanlage als untergeordnete Nebenanlage eines Betriebes vorhanden ist. Im Hinblick auf den perspektivischen Umgang mit dem Thema Windenergie teilte die Verwaltung mit, dass der Rat der Stadt Kamp-Lintfort am 05.10.2021 beschlossen hat, den Flächennutzungsplan neu aufzustellen. Der

Stadt Kamp-Lintfort  
Am Rathaus 2  
47475 Kamp-Lintfort

Telefon +49 2842 912-0  
Fax +49 2842 912-367  
[info@kamp-lintfort.de](mailto:info@kamp-lintfort.de)  
[www.kamp-lintfort.de](http://www.kamp-lintfort.de)

SWIFT-BIC DUISDE33  
IBAN DE53 3505 0000  
0760 1116 66

Gläubiger-ID DE 82 060  
00000065423



Leitbildprozess ist mittlerweile weitgehend abgeschlossen und es ist davon auszugehen, dass bereits in der 2. Jahreshälfte 2023 ein erster Planentwurf politisch beraten wird und im Anschluss die frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden durchgeführt werden. In diesem Verfahren werden auch die Themen Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik eine Rolle spielen und betrachtet werden.

## **II. Stellungnahme zu den LEP-Änderungen**

Grundsätzlich begrüßt die Stadt Kamp-Lintfort, dass die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen dem Ausbau der erneuerbaren Energien eine hohe Priorität einräumt und die dafür erforderlichen Gesetzgebungsverfahren in Angriff genommen werden. Ebenso wird positiv gewürdigt, dass - bezogen auf die hier zur Rede stehende Förderung der Windenergie - ein abgestimmtes Vorgehen zwischen Regional- und Landesplanung vorgesehen ist, um die durch das Wind-an-Land-Gesetz des Bundes vorgegebenen Fristen für die Flächenbeitragswerte einzuhalten. Die damit verbundene Rechtsfolge, dass die künftigen Windenergiegebiete ihre Konzentrationszonenwirkung behalten, die die heutigen rechtswirksamen Konzentrationszonen ausweisungen in den kommunalen Flächennutzungsplänen besitzen, wird besonders begrüßt. Denn eine ungesteuerte Entwicklung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet ist aus Sicht der Stadt Kamp-Lintfort nicht akzeptabel.

Gleichwohl spielen in diesen beabsichtigt beschleunigten Prozessen die kommunalen Interessen eine wichtige Rolle, um die ambitionierten Ziele auch vor Ort fristgerecht umsetzen zu können. Dies vorweggeschickt, werden die nachfolgenden Anregungen und Hinweise gegeben bzw. Verständnisfragen aufgeworfen.

### Zu 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

Aus den Erläuterungen zu Ziel 10.2-3 ergibt sich, dass regionalplanerische Windenergiegebiete ohne Höhenbeschränkungen festzulegen sind. Es ist unklar, ob diese Regelung nur für die Regionalplanung gilt. Sofern dies zutrifft, wird darum gebeten, dies hier im Text zu ergänzen.

Zudem wird die Frage gestellt, ob diese Regelung auch für die Bauleitplanung gelten soll. Sofern dies beabsichtigt ist, ist zu bedenken, dass ggf. in einzelnen Planungssituationen durchaus Höhenbeschränkungen eine wichtige Rolle in der Abwägung spielen können, die sich z. B. aus luftfahrttechnischen Gründen oder Richtfunkstrecken ergeben können. Daher wird vorgeschlagen, dieses Ziel in einen Grundsatz zu überführen, der der Abwägung unterliegt.

Es ist nicht klar, wieso Flächen mit Höhenbegrenzungen grundsätzlich nicht anzurechnen sind. Auch wenn dies den Regelungen des WindBG entspricht, ist in Frage zu stellen wieso diese Gebiete grundsätzlich nicht mitzurechnen sind obwohl dort Anlagen stehen, die ihrerseits eine Leistung erbringen.

Zum Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

Auch wenn die Adressaten dieser Regelung die Landes- und Regionalplanung und nicht die kommunale Bauleitplanung betreffen, wird die Frage gestellt, ob dieser Grundsatz einer Zeitvorgabe im Landesentwicklungsplan überhaupt möglich ist. Eine konkrete Dauer von Planverfahren kann aufgrund der jeweiligen Inhalte, Regelungserfordernisse und Beteiligungen im Vorhinein nicht vorgegeben werden.

Sollte dies dennoch beibehalten werden, ist unklar, welche Folgen sich aus einem möglichen Nichterreichen dieses Grundsatzes ergeben, zumal die Zeitvorgaben des WindBG andere Fristen vorsehen. Es wird angeregt, dies hier kurz zu erläutern.

Zu Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen und Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen für Windenergieanlagen wird in der Stadt Kamp-Lintfort sehr kritisch gesehen. Zwar wird die Auseinandersetzung mit dem Thema Windenergie im Rahmen der derzeit erfolgenden Flächennutzungsplanneuaufstellung eine Rolle spielen. Es zeichnet sich jedoch bislang nicht ab, dass die Waldflächen von Seiten der Stadt Kamp-Lintfort als Potenzialflächen für Windenergie betrachtet werden.

Das große Waldgebiet Leucht hat - neben seiner ökologisch und klimatischen Wirkungen - eine hervorragende Bedeutung für die Naherholung und den Tourismus. Windenergieanlagen sind hier nicht vorhanden.

Dieses Waldgebiet weist - nach Auskunft der zuständigen Fachbehörden - Nadelwald auf und kommt daher aufgrund der Regelung gemäß Ziel 10.2-6 für Windenergiebereiche ggf. in Frage. Zudem gehört Kamp-Lintfort mit 24% Waldanteil nicht zu den waldarmen Kommunen, in denen gemäß Grundsatz 10.2-7 auf die Ausweisung von Windenergiebereichen verzichtet werden soll. Die Befürchtung der Inanspruchnahme der Leucht für Windenergieanlagen wird durch eine Karte des LANUV, die im Internet unter <https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/Karte%20Potentialfl%C3%A4chen.pdf> zu finden ist, erhärtet. Hier sind Teile der Leucht als „Potenzialflächen inklusive zusätzlicher Flächenpotenziale in Bereichen zum Schutz der Natur“ gekennzeichnet. Im zugehörigen Text wird zwar darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der Darstellung aufgrund der nicht rechtlich normierten Vorgaben, Gegebenheiten Vorort sowie weiterer Korrekturfaktoren vorsichtig zu interpretieren sind. Es macht jedoch bereits aufmerksam, wenn solch eine Karte existiert und zu befürchten ist, dass die hier dargestellten Flächen u.U. durchaus als Potenzialflächen für Windenergie aus Sicht der Landes- und Regionalplanung in Betracht kommen könnten.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass Kamp-Lintfort nach der Definition zwar nicht „waldarm“ ist, aber mit 24% nur knapp über der Grenze liegt. Zudem

liegt die Stadt in einem waldarmen Umfeld innerhalb der Kreises Wesel. Damit hat dieser Wald eine herausgehobene Bedeutung über die Betrachtung des Stadtgebietes hinaus.

Da die Zuständigkeit für die Festlegung der Windenergiebereiche nach dieser LEP-Änderung bei der Regionalplanung liegt, wird befürchtet, dass der für die Stadt Kamp-Lintfort zuständige Regionalverband Ruhr für die Ausweisung von Windenergiebereichen auch die Flächen in der Leucht in Betracht zieht. Es besteht die große Sorge, dass die kommunalen Belange hier nicht entsprechend gehört und ggf. ebenso zurückgestellt werden, wie es bei der Ausweisung von Bereichen für den Abbau und die Sicherung von Bodenschätzen im Rahmen der aktuell erfolgenden Aufstellung Regionalplans Ruhr geschieht.

Zudem bestehen Unklarheiten aufgrund der Regelungen zur Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen für Windenergie (Ziel 10.2-6) und zur Inanspruchnahme von Flächen für Windenergie in waldarmen Gemeinden (Grundsatz 10.2-7). Es wird darum gebeten deutlich herauszustellen, welcher Belang Vorrang hat. Ist als erstes der Waldanteil zu prüfen und kommt danach eine Prüfung des Nadelwaldes für Windenergie in Betracht oder ist dies doch voneinander unabhängig? Denn Letzteres lässt der Satzteil „soweit planerisch vertretbar“ im letzten Satz unter 10.2-7 vermuten. Aus Sicht der Stadt sollte die Berücksichtigung des Waldanteils Priorität haben. Erst danach sollte eine Prüfung von Nadelwald überhaupt in Betracht kommen. Unabhängig von dieser Fragestellung muss die Berücksichtigung der kommunalen Interessen in jedem Fall eine starke Rolle spielen.

#### Zu Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

Der Grundsatz, dass bei der Festlegung von Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt werden, wird begrüßt.

Die Erläuterungen zu 10.2-9 werfen Fragen auf und es wird vorgeschlagen, die entsprechenden Ausführungen zu konkretisieren. Denn auf Grundlage der im LANUV-Bericht vorgegebenen Kriterien hat die Verwaltung die möglichen Flächenpotenziale für Windenergie in Kamp-Lintfort kartographisch ermittelt. Demnach wären auch die beiden Konzentrationszonen im südlichen Stadtgebiet nicht in diesen Potenzialflächen enthalten. Es ist nicht klar, warum diese Konzentrationszonen nicht geeignet sind und nicht mitberücksichtigt werden sollen. Denn die Windkraftnutzung könnte hier perspektivisch noch über Jahr(zehnt)e erfolgen.

Was bedeutet es, dass „bereits genutzte Standorte begründet anders beurteilt werden können“. Von wem wird dies beurteilt und wie werden die kommunalen Interessen hierbei berücksichtigt? Hier wird um weitere Erläuterungen gebeten.

Der Inhalt der beiden Sätze am Ende der Erläuterungen zu 10.2-9 „In der Regionalplanung kann dem konzeptionell durch unterschiedliche planerische Kriterien Rechnung getragen werden. Die Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Planungen kann planerisch anders beurteilt werden als die Festlegungen weiterer, zusätzlicher Windenergiebereiche.“ erschließt sich nicht. Hier wird um weitere Erläuterungen gebeten, was mit „unterschiedlichen planerischen Kriterien“ gemeint ist, wer die kommunalen Planungen anders beurteilen kann und wieso ein Bezug zu weiteren, zusätzlichen Windenergiebereichen hergestellt wird. Welche „weiteren, zusätzlichen Windenergiebereiche“ sind gemeint?

#### Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

Unter diesem Grundsatz wird ausgeführt: „Einzelne Kommunen sollen möglichst nicht mit mehr als 15% ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen werden. Diese Obergrenze wird bereits bisher landesweit in den kommunalen Windenergieflächenplanungen als Obergrenze eingehalten. Diese kommunale Praxis soll im Hinblick auf das Vermeiden einer Überlastung und zur Gleichbehandlung der kommunalen Belange auch zukünftig als sinnvolle Orientierung für eine Obergrenze eingehalten werden.“

Die Berücksichtigung der kommunalen Interessen im Hinblick auf eine Überlastung der Kommune wird begrüßt. Jedoch wird von Seiten der Stadt Kamp-Lintfort dringend eingefordert, dass dieser Grundsatz auch ernstgenommen und tatsächlich berücksichtigt wird.

Die Stadt Kamp-Lintfort ist - ebenso wie weitere Kommunen im Kreis Wesel - durch die Ausweisung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau von Bodenschätzen (BSAB) stark betroffen. Nach dem 3. Entwurf des in Aufstellung befindlichen Regionalplans Ruhr ergeben insgesamt 450 ha Auskiesungsflächen, was 7,1% des Stadtgebietes ausmacht.

Es ist aus Sicht der Stadt erforderlich, dass solche flächenhaften, raumbedeutsamen Vorbelastungen einer Kommune bei dieser 15%-Regelung zu berücksichtigen sind. Nach den ersten beiden oben zitierten Sätzen sollte folgender Satz eingefügt werden: *„Hierbei ist die Vorbelastung einer Kommune durch raumbedeutsame flächenintensive Raumnutzungen (wie z.B. Auskiesungen) in die Abwägung einzustellen, so dass sich hieraus eine reduzierte Obergrenze unter 15% ergeben kann.“*

#### Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

Das Ziel, die Windenergie im Übergangszeitraum zu steuern, wird begrüßt.

Unklar sind bei diesem Ziel die Begriffe „Zubau“. Der Begriff Zubau wird hier erstmals benutzt. Ebenso ist - trotz der weiteren Erläuterungen zu diesem Ziel - unklar, was

„Kernpotenzialflächen“ und „No-Regret-Flächen“ sind, wie diese sich zusammensetzen und wo sie zu finden sind. Hier wird um weitere Erläuterungen gebeten.

#### Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Die Stadt Kamp-Lintfort ist - ebenso wie weitere Kommunen im Kreis Wesel - durch die Ausweisung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau von Bodenschätzen (BSAB) stark betroffen. Im 3. Entwurf des in Aufstellung befindlichen Regionalplans Ruhr sind in Kamp-Lintfort neben bestehenden Auskiesungen weitere 125 ha für BSAB verortet. Mit den bestehenden BSAB ergeben sich insgesamt 450 ha Auskiesungsflächen, was 7,1% des Stadtgebietes ausmacht. Da Wiederverfüllungen aus unterschiedlichen Gründen nicht erfolgen bzw. nicht vorgesehen sind, ergeben sich hierdurch insgesamt 220 ha an Auskiesungsseen (ca. jeweils hälftig durch bereits bestehende und geplante BSAB). Zudem sind in Kamp-Lintfort zwei in Umsetzung befindliche Deponien vorhanden: die Deponie für das Abfallentsorgungszentrum des Kreises Wesel sowie die Deponie Eyller Berg.

Nach dem Ziel 10.2-17 und den zugehörigen Erläuterungen wird deutlich, dass insbesondere Auskiesungsseen sowie Halden und Deponien für FF-PV-Anlagen geeignet sind, wenn dies mit dem jeweiligen Schutz- und Nutzungsziel vereinbar ist. Gegen FF-PV-Anlagen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, solange die Stadt ihre Planungshoheit ausüben und solche Anlagen steuern kann. Ein Wildwuchs solcher Anlagen ist nicht im Sinne der Stadtentwicklung.

Wenn nun jedoch FF-PV-Anlagen auf Deponien oder Auskiesungsseen im Zuge der jeweiligen Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (Eyller Berg) oder Bergrecht (für die Auskiesungsseen) als untergeordneter Teil des Vorhabens mitgeplant werden können und diesen „Nebenanlagen“ aufgrund der Förderung der erneuerbaren Energien ein besonderer Vorrang eingeräumt wird, hat die Stadt hierzu erhebliche Bedenken. Denn in diesen Fachverfahren hat die Kommune oftmals nur geringe bis gar keine Einflussmöglichkeiten. Kommunale Interessen, die im Gegensatz zum jeweiligen Vorhabenträger stehen, werden – wie die bisherigen Erfahrungen der Stadt sind – in der Regel von den jeweils zuständigen Genehmigungsbehörden „weggewogen“. Deshalb muss die Berücksichtigung der kommunalen Interessen in diesem Zusammenhang in jedem Fall eine starke Rolle spielen und ein besonderes Gewicht erhalten. Dies sollte entsprechend in die Ausführungen zum Grundsatz 10.2-17 aufgenommen werden.

#### Schlussbemerkung

Die zeitnahe Umsetzung neuer Windenergieanlagen ist sehr ambitioniert und setzt ein abgestimmtes Vorgehen und weitgehendes Einvernehmen zwischen den Kommunen, der Regional- und Landesplanung voraus. Die Berücksichtigung der städtischen Entwicklungsperspektive ist dabei für Kamp-Lintfort von besonderem Interesse.

### *Exkurs zur Regionalplanung*

Fakt ist, dass aufgrund des LEP-Entwurfs und weiterer rechtlicher Grundlagen Neuausweisungen für Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik in den Kommunen zur Verfügung zu stellen sind. Dies ist im dicht besiedelten Nordrhein-Westfalen und insbesondere in der Planungsregion des RVR eine planerische Herausforderung. Neben Flächen für Windenergie und Photovoltaik werden auf einzelne Kommunen des Kreises Wesel, zu denen auch Kamp-Lintfort gehört, durch die Aufstellung des Regionalplans Ruhr zudem großräumig Flächen für die Sicherung und den Abbau von Bodenschätzen (BSAB) zukommen. Deswegen ist es aus Sicht der Stadt Kamp-Lintfort erforderlich, dass die Betrachtung von raumbedeutsamen Vorhaben in Gesamtschau erfolgt, denn die Flächenkulisse ist begrenzt. Demnach muss insbesondere der Flächenanspruch von Auskiesung, Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik bereits bei der Bemessung bzw. Bewertung der Flächenbeitragswerte bedacht und im Rahmen des in Aufstellung befindlichen Regionalplans untereinander und gegeneinander abgewogen werden.

Deshalb ist es weiterhin unverständlich, dass - wie es von Landes- und Regionalplanung vorgesehen ist - der Regionalplan zeitnah zu Ende gebracht werden soll, um diesen Plan dann im Nachgang für die Windenergie zu ändern. Erforderlich und sachgerecht wäre es, diese Flächenkonkurrenz im laufenden Regionalplanverfahren zu betrachten oder - wie bereits mehrfach vom Kreis Wesel und den von den von Auskiesung betroffenen Kommunen im Kreis vorgetragen - die BSAB-Flächen aus dem Regionalplan herauszunehmen und einen eigenen Teilplan für die BSAB-Flächen aufzustellen.

Denn für die Stadt Kamp-Lintfort wäre folgendes Szenario in keiner Weise akzeptabel: Wenn zusammen mit den bestehenden Auskiesungen durch den neuen Regionalplan Ruhr Auskiesungsflächen in einer Größe von 7,1 % des Stadtgebietes auf die Stadt zukommen und in absehbarer Zeit bis zu 15% des Stadtgebietes - wohlmöglich unter anderem auch in der Leucht - mit Windenergiebereichen überplant werden.

Bei der Ausweisung solcher raumbedeutsamen Flächen sind die kommunalen Interessen maßgeblich zu berücksichtigen. Nur so kann es gelingen, das ambitionierte Ziel des Ausbaus der erneuerbaren Energien vor Ort grundsätzlich und zeitnah umzusetzen.



Handwritten signature or scribble.